

Gesellschaftsvertrag der Steinhuder Meer Tourismus GmbH

Präambel

Die Steinhuder Meer Tourismus GmbH ist verantwortlich für die touristische Vermarktung der gesamten Steinhuder Meer Region und berücksichtigt dabei die besonderen Belange in den gesamten Stadt- bzw. Gemeindegebieten von Neustadt a. Rübenberge, Wunstorf, Sachsenhagen und Rehburg-Loccum. Die Steinhuder Meer Tourismus GmbH betreibt die Tourist-Informationen, um eine gute Betreuung der Gäste vor Ort zu gewährleisten. Ihr Ziel ist es, das Produkt „Steinhuder Meer“ stetig weiter zu entwickeln und am Markt zu platzieren.

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Steinhuder Meer Tourismus GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Wunstorf.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und die Förderung des Tourismus in der Gesamtregion Steinhuder Meer, insbesondere die Planung, Umsetzung und Übernahme von Aktivitäten aller Art, die der Unterstützung dieses Wirtschaftsbereiches dienen.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft und ihrer Unternehmungen zu fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an solchen beteiligen, solche Unternehmen errichten, erwerben oder pachten.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 4
Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.800,00 € (in Worten: fünfzigtausend-achthundert Euro).
- (2) Vom Stammkapital haben übernommen:
 - a) die Stadt Wunstorf
einen Geschäftsanteil von 33.700,00 € (i.W.: dreiunddreißigtausendsiebenhundert Euro) - Geschäftsanteil Nr. 1.
 - b) die Stadt Neustadt am Rübenberge einen Geschäftsanteil von 14.100,00 € (i.W.: vierzehntausendeinhundert Euro) - Geschäftsanteil Nr. 2.
 - c) die Stadt Rehburg-Loccum einen Geschäftsanteil von 1.500,00 € (i.W.: eintausendfünfhundert Euro) - Geschäftsanteil Nr. 3.
 - d) die Stadt Sachsenhagen einen Geschäftsanteil von 1.500,00 € (i.W.: eintausendfünfhundert Euro) - Geschäftsanteil Nr. 4.
- (3) Die Einlagen wurden in Geld geleistet.

§ 5
Austritt aus der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann aus wichtigem Grund seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
- (2) Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden.
- (4) Bis zum Ausscheiden ruhen die Gesellschafterrechte des betroffenen Gesellschafters unabhängig von der Zahlung einer Abfindung. Ausgenommen hiervon ist nur das Gewinnbezugsrecht.

§ 6
Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters stets zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
 - c) der Gesellschafter die Kündigung (Austritt) aus der Gesellschaft erklärt oder Auflösungsklage erklärt.
 - d) im Verhalten des Gesellschafters ein die Einziehung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt, insbesondere ein Gesellschafter gegen eine sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebende Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich abstellt.
- (3) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Mitberechtigten ungeteilt zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 auch nur für einen Mitberechtigten vorliegen. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.
- (4) Die Einziehung erfolgt durch Erklärung des Geschäftsführers auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine im Beschluss zu benennende Person zu übertragen hat. Bei der Beschlussfassung nach vorstehenden Sätzen 1 und 2 steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu. Er hat jedoch Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (5) Der Einziehungsbeschluss muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt getroffen werden, in dem sämtliche Gesellschafter von dem Einziehungsgrund Kenntnis erlangt haben. Der Beschluss ist so lange als wirksam zu behandeln, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.
- (6) Mit der Einziehung des gesamten Geschäftsanteils scheidet der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und sein Stimmrecht ist erloschen.

§ 7
Einziehungsvergütung, Abfindung

- (1) Im Falle der Einziehung gemäß § 6 und in allen anderen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters hat die Gesellschaft eine Abfindung zu zahlen. Die Höhe der Abfindung ist nach dem Stuttgarter Verfahren zu ermitteln.

- (2) Der anteilige Unternehmenswert als Abfindungshöhe ergibt sich aus dem Verhältnis des Nennbetrags der Geschäftsanteile des betroffenen Gesellschafters zum Stammkapital.
- (3) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Zugang des Einziehungsbeschlusses fällig. Steht bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so ist als Abschlagszahlung ein Betrag zu leisten, der von der Gesellschaft nach billigem Ermessen bestimmt wird. Die Abfindung ist vom Tage des Zugangs des Beschlusses in ihrer jeweiligen Höhe mit dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der Abfindung fällig. Die Abfindung kann unter Anrechnung auf die nächst fälligen Raten früher entrichtet werden. Soweit das Stammkapital der Gesellschaft zum Zwecke der Einziehung herabgesetzt wird, ist die erste Rate der Abfindung erst nach Ablauf des Sperrjahres fällig.
- (4) Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung oder des anteiligen Gewinns werden von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter für alle Beteiligten endgültig entschieden. Der Schiedsgutachter ist auf Antrag eines Beteiligten vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. in Düsseldorf zu benennen. Der Schiedsgutachter entscheidet in entsprechender Anwendung von § 91 ZPO über die Kosten seiner Inanspruchnahme.
- (5) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten entsprechend, wenn der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen Dritten abzutreten ist.

§ 8

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 9

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. der Geschäftsführer,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Aufsichtsrat.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Er vertritt die Gesellschaft allein.
- (2) Die Gesellschafter können einen Prokuristen bestellen und ihm Einzelprokura erteilen.
- (3) Der Geschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (4) Der Geschäftsführer kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Gesellschafter können die Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss an eine Geschäftsordnung binden.

§ 11 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung festgestellt. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich, per Telefax oder per E-Mail oder unter Verwendung anderer moderner Kommunikationsmittel (z.B. Audio- oder Videokonferenz), wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der vorgesehenen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
Stimmabgaben und Einverständniserklärungen können in diesen Fällen schriftlich (einschließlich in Textform), telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Kommunikationswege erfolgen. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift angefertigt wird, ist über jeden außerhalb von Versammlungen gefassten Beschluss von dem Geschäftsführer eine von ihm zu unterzeichnende schriftliche Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden. Diese können innerhalb 4 Wochen eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Jeder Gesellschafter kann mit sämtlichen von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen nur einheitlich abstimmen. Unberührt davon bleibt die abweichende Stimmabgabe als Vertreter eines anderen Gesellschafter für dessen Geschäftsanteile möglich. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Einer Mehrheit von mindestens 75 % sämtlicher Stimmen bedürfen folgende Beschlüsse:
 - a) Auflösung der Gesellschaft,
 - b) Erhöhung des Stammkapitals, sofern nicht allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile ein Bezugsrecht eingeräumt wird,
 - c) Änderungen des Gesellschaftsvertrags (wobei die Änderung von Regelungen, die einstimmige Gesellschafterbeschlüsse verlangen, der Einstimmigkeit bedarf),
 - d) Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291, 292, 293 AktG,
 - e) Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer,
 - f) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge mit dem Geschäftsführer und dem Prokuristen,
 - g) Beschlussfassung über die durch die Geschäftsführung aufzustellenden Geschäftspläne (Investitions-, Finanz- und Wirtschaftsplan),

- h) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates,
 - i) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
 - j) Erteilung und Widerruf von Generalvollmacht und Prokura,
 - k) Neueröffnung, Schließung und Verlegung von Geschäftsstellen.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafter auf Grund schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Gesellschafter, durch einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater vertreten lassen.
- (5) Eine Anfechtungsklage muss innerhalb von zwei Monaten nach der Beschlussfassung – im Falle des Absatzes 1 Satz 2 nach Zugang des Feststellungsprotokolls – erhoben werden.

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort innerhalb des Gebietes des Naturparks Steinhuder Meer statt.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des Geschäftsführers an alle Gesellschafter unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Im Verhinderungsfall des Geschäftsführers ist der Prokurist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet.
- (4) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Gesellschafterversammlung zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können sie unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung oder Ankündigung selbst bewirken.
- (5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital.
- (6) Die einzelnen Gesellschafter werden von ihren nach § 138 NKomVG gewählten Vertreter vertreten.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung von Absatz 2 binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (8) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, über die Entlastung der Geschäftsführer sowie über die Wahl des Abschlussprüfers.
- (9) Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine

Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

§ 13 Einsichts- und Auskunftsrecht

Jeder Gesellschafter kann – in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung – Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. Er kann eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme auf seine Kosten beauftragen.

§ 14 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 8 Mitgliedern besteht, die von den Gesellschaftern durch entsprechenden Beschluss der jeweiligen Vertretungen wie folgt entsandt werden:
 - a) Stadt Wunstorf 4 Mitglieder
 - b) Stadt Neustadt a. Rbge. 2 Mitglieder
 - c) Stadt Rehburg-Loccum 1 Mitglied
 - d) Samtgemeinde Sachsenhagen 1 Mitglied

Darüber hinaus dürfen der Verkehrsverein Steinhuder am Meer e.V. und der Verkehrsverein Mardorf am Steinhuder am Meer e.V. aus ihrem Vorstand jeweils ein beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in den Aufsichtsrat entsenden.

- (2) Als von den Gesellschaftern entsandte Aufsichtsratsmitglieder sind die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin bzw. der Hauptverwaltungsbeamte und/oder Mitglieder des jeweiligen Vertretungsorgans zu benennen. Sind mehrere Aufsichtsratsmitglieder zu entsenden, kann auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter der Kommune benannt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können von dem Gesellschafter, der sie ernannt hat, jederzeit abberufen und durch andere Personen ersetzt werden. Die Mitgliedschaft eines Aufsichtsratsmitglieds, das aufgrund eines Amtes, Mandats oder einer bestimmten Funktion in den Aufsichtsrat entsandt wurde, endet mit Benennung seines Nachfolgers.

- (3) Der Aufsichtsrat kann zusätzlich beratende Mitglieder zu den Sitzungen durch den Geschäftsführer einladen lassen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats entspricht der Wahlperiode der niedersächsischen Kommunalwahlen. Eine erneute Benennung ist zulässig.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz führt ein Mitglied, den der

Gesellschafter mit dem größten Anteil an Stammkapital entsandt hat, den stellvertretenden Vorsitz ein Mitglied, das der Gesellschafter mit dem zweitgrößten Anteil am Stammkapital entsandt hat.

- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheitsentscheidung aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates ausschlaggebend.
Entscheidungen über wichtige, in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates genannte Angelegenheiten bedürfen einer 75 %-Mehrheit. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Stimmrechte durch schriftliche Vollmacht, per Telefax oder E-Mail auf ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates übertragen.
- (7) Auf den Aufsichtsrat finden § 52 Absatz 1 GmbHG und die dort genannten aktienrechtlichen Bestimmungen nur Anwendung, falls und soweit die Gesellschafter dies beschließen.
- (8) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen.
Alle Geschäfte, die über den üblichen Rahmen des Geschäftsbetriebes hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 3 der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Steinhuder Meer Tourismus GmbH). Die Gesellschafter können dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
- (9) Die Gesellschafter können jederzeit mit einfacher Mehrheit beschließen, dass durch Gesellschafterbeschluss gemäß Absatz 5 für anwendbar erklärte aktienrechtliche Bestimmungen keine Anwendung mehr finden oder dass dem Aufsichtsrat Aufgaben und Befugnisse, welche ihm gemäß Absatz 5 durch Gesellschafterbeschluss zugewiesen wurden, nicht weiter zustehen.

§ 15

Jahresabschluss und Verwendung des Ergebnisses

- (1) Der Jahresabschluss ist von dem Geschäftsführer innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Er ist, soweit gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafter vorgeschrieben, um einen Lagebericht zu ergänzen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Geschäftsführer hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung des Prüfungsberichts gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Ergebnisverwendung vorzulegen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 29 GmbH-Gesetz.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Ergebnisses.
- (5) Die Jahresabschlussprüfung (§ 124 Abs. 1 Satz 1 NGO) wird entsprechend den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben (§ 123 NGO) durchgeführt. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes wird der Kommunalaufsichtsbehörde übersandt (§ 124 Abs. 1 Satz 4 NGO).

- (6) Als zuständiges Rechnungsprüfungsamt gemäß § 124 Abs. 1 NGO wird das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wunstorf benannt. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wunstorf und den für die überörtliche Prüfung zuständigen Einrichtungen werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt. Daneben stehen auch dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Neustadt die Befugnisse nach § 54 HGrG zu.

§ 16

Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- (1) Verdeckte Gewinnausschüttungen, insbesondere in Form der Gewährung einer nicht äquivalenten Gegenleistung im Leistungsverkehr mit Gesellschaftern, sind unzulässig. Entgegen Satz 1 empfangene Leistungen sind vom Gesellschafter zurückzugewähren.
- (2) Die Gesellschaft hat den ihr zustehenden Rückgewähranspruch in der Bilanz des Geschäftsjahres zu aktivieren – gegebenenfalls durch nachträgliche Bilanzberichtigung –, in dem der Vermögensvorteil zugewendet worden ist.

§ 17

Wettbewerbsverbot

- (1) Einem Gesellschafter ist es untersagt, mit der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar auf irgendeinem ihrer Tätigkeitsgebiete in Wettbewerb zu treten.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot dieses Paragraphen hat der Zuwiderhandelnde für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von € 10.000,00 (i.W.: Euro zehntausend) an die Gesellschaft zu zahlen. Je zwei Wochen einer fortgesetzten Zuwiderhandlung gelten als unabhängige und selbständige Zuwiderhandlung. Das Recht, Schadensersatz oder Unterlassung zu verlangen, wird durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht berührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.
- (3) Das Wettbewerbsverbot kann im Einzelfall oder allgemein durch mehrheitlichen Gesellschafterbeschluss aufgehoben werden.

§ 18

Schiedsgericht

- (1) Über alle Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Gesellschaftern untereinander oder zwischen Gesellschaftern und der Gesellschaft hinsichtlich der Wirksamkeit, Auslegung, Anwendung und Durchführung dieses Gesellschaftsvertrags und dieser Schiedsklausel sowie der auf dem Gesellschaftsvertrag beruhenden Beschlüsse und Maßnahmen entstehen, entscheidet, soweit gesetzlich zulässig, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus zwei Beisitzern und einem Obmann. Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies unter gleichzeitiger Benennung eines Schiedsrichters der anderen Partei durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und die

andere Partei gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Zugang des Briefes ihrerseits einen Schiedsrichter zu benennen. Die beiden benannten Schiedsrichter bestellen den Obmann des Schiedsgerichts, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Wenn die andere Partei der Aufforderung zur Benennung eines Schiedsrichters nicht fristgerecht nachkommt oder wenn sich die beiden benannten Schiedsrichter nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Benennung des zweiten Schiedsrichters auf die Person des Obmanns einigen, werden der zweite Schiedsrichter oder der Obmann auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle bestellt.

- (3) Falls nach Bildung des Schiedsgerichts aus irgendeinem Grund ein Schiedsrichter wegfällt, ist für ihn ein anderer Schiedsrichter zu bestellen; auf seine Bestellung finden die Vorschriften des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.
- (4) Sind aufseiten des Klägers oder des Beklagten zwei oder mehr Personen beteiligt, so gelten diese im Sinne der vorstehenden Regelungen als eine Partei. Sie entscheiden über die Person des von der Partei zu benennenden Schiedsrichters unter sich mit einfacher Mehrheit nach Köpfen.
- (5) Auf das Verfahren des Schiedsgerichts sind im Übrigen die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung anzuwenden. Soweit die Mitwirkung eines ordentlichen Gerichts erforderlich ist, ist das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Oberlandesgericht ausschließlich zuständig.
- (6) Falls der Schiedsspruch vom ordentlichen Gericht aufgehoben werden sollte, ist die Schiedsgerichtsvereinbarung nicht verbraucht. Die Parteien haben in diesem Fall vielmehr erneut ein nach den vorstehenden Regelungen zusammengesetztes Schiedsgericht einzuberufen. Die Schiedsrichter, die an dem früheren Verfahren mitgewirkt haben, sind von der Mitwirkung an dem neuen Verfahren ausgeschlossen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine andere angemessene Regelung gelten, mit der der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung weitestgehend erreicht werden kann. Dies gilt auch für etwaige Lücken oder Widersprüchlichkeiten dieses Vertrages.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften.

§ 21 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKoMVG) in ihrer jeweils gültigen Fassung.